

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Abkürzung der Firma / Organisation : GST

Adresse : Brunnmattstrasse 13, 3174 Thörishaus

Kontaktperson : Ruedi Helfer, Geschäftsführer; Florian Wanner, Leiter Rechtsdienst

Telefon : 031 307 35 35

E-Mail : [florian.wanner@gstsvs.ch](mailto:florian.wanner@gstsvs.ch)

Datum : 31.08.2010

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 31. August 2010** an folgende E-mail Adresse: [recht@bvet.admin.ch](mailto:recht@bvet.admin.ch)

**Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten  
 Änderung des Tierseuchengesetzes  
 Änderung des Tierschutzgesetzes**

**Vernehmlassung vom 12. Mai 2010 bis 31. August 2010**

**Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten**

<b>Name / Firma</b> (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>
GST	<p>Aus Sicht der GST ist zu begrüssen, dass der Vollzug dieses Gesetzes beim Bund verbleibt. Dass diese Bestimmung nun auf Stufe Gesetz eingebracht wird, ist aus Gründen der Rechtssicherheit ebenfalls zu begrüssen.</p> <p>Es ist allerdings festzuhalten, dass primär dafür gesorgt werden muss, dass das nötige Fachwissen bei den Vollzugsorganen vorhanden ist.</p>

<b>Name / Firma</b>	<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
GST	12a	<p>Ein weiteres Anliegen ist die Frage nach Tieren in zoologischen Gärten:            Die Haltung von Tieren in zoologischen Gärten wirft in ökologisch engagierten Kreisen zunehmend Fragen auf, die teilweise zu einer vollständigen Ablehnung der Haltung von Wildtieren führt.</p> <p>Dem kann entgegengehalten werden, dass die Zootierhaltung einen wesentlichen Beitrag zum Verständnis der Bevölkerung für die Natur darstellt. Zudem ist die Zootierhaltung ein wichtiges Instrument der Forschung und Ausbildung in Tierschutz, Ethologie und Zoologie.</p> <p>In der Richtlinie 1999/22/EG des Rates der EU vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABI L 94 vom 90.4.1999, S. 24-26)  <a href="http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31999L0022:DE:HTML">http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31999L0022:DE:HTML</a>            ist dieser Argumentation umfassend Rechnung getragen:</p> <p>"Artikel 3 (RL 1999/22/EG)            Anforderungen an Zoos</p> <p>...</p> <p>- Sie beteiligen sich an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten</p>	<p>Zoologische Gärten und weitere gewerbliche Wildtierhaltungen, die die Einfuhr von geschützten Tierarten beantragen, müssen den Nachweis erbringen über:</p> <p>a. die Beteiligung an der Forschung über den Artenschutz oder an Programmen über die Arterhaltung; und</p> <p>b. die Information der Besucherinnen und Besucher über den Erhalt der biologischen Vielfalt.</p>

**Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten  
 Änderung des Tierseuchengesetzes  
 Änderung des Tierschutzgesetzes**

**Vernehmlassung vom 12. Mai 2010 bis 31. August 2010**

		<p>beitragen, und/oder an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten und/oder am Austausch von Informationen über die Artenerhaltung und/oder gegebenenfalls an der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung oder der Wiedereinbürgerung von Arten in ihren natürlichen Lebensraum.</p> <p>Sie fördern die Aufklärung und das Bewußtsein der Öffentlichkeit in bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume. ..."</p> <p>Auf schweizerische Verhältnisse übertragen bedingt dies ein Obligatorium für die Einfuhr geschützter Tiere (BGCITES) und eine moderate Regelung für einheimische Tiere oder solche aus Nachzucht (TSchG).</p> <p>Für die Unterbringung von beschlagnahmten Tieren sollen jedoch keine zusätzlichen Vorschriften gelten. Wenn die korrekte Haltung gewährleistet ist, so ist dies der Alternative einer Euthanasie des beschlagnahmten Tiers vorzuziehen.</p>	
GST	26	<p>Angleichung an neu Art. 59b Abs. 2 TSG          Im erläuternden Bericht wird zu diesem Artikel explizit darauf hingewiesen, dass Beschlagnahme oder Rückweisung nur Sinn machen, wenn sie unverzüglich wirken. Dies rechtfertigt u.E. die gleiche Handhabung wie beim TSG.</p>	<p>Art. 26 Abs. 2          Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann auf Gesuch hin gewährt werden.</p>

**Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten  
 Änderung des Tierseuchengesetzes  
 Änderung des Tierschutzgesetzes**

**Vernehmlassung vom 12. Mai 2010 bis 31. August 2010**

<b>Änderung des Tierseuchengesetzes</b>			
<b>Name / Firma</b> (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
GST	Das Niveau der Tiergesundheit ist in der Schweiz hoch. Die Gesetzesänderung muss daher gewährleisten, dass dieses mindestens erhalten bleibt, wenn nicht sogar noch erhöht wird. Dies ist primär dadurch zu erreichen, dass der Bund eine koordinierende Funktion innehat.		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
GST	14 ff.	neu müssen nach TSV auch Pferde gekennzeichnet werden. Sinnvollerweise sollte die Gelegenheit benutzt werden, auch dafür gleich eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.	Art. 14 ff. entsprechende Änderungen
GST	21 Abs. 1	Das Verbot des Hausierhandels ist nicht allein auf Hunde zu beschränken. Sowohl aus tierschützerischer Sicht als auch aus seuchenpolizeilicher Sicht ist hier auf weitere Tiere auszudehnen. Eine Delegationsnorm würde hier die nötige Flexibilität bringen.	Ergänzen: „Der Bundesrat kann den Handel mit weiteren Tieren verbieten.“
GST	53 Abs. 3	Diese Bestimmung gibt der heute schon gelebten Situation eine gesetzliche Grundlage. Der Informationsaustausch ist effizient zu gestalten. Das Verhältnis zwischen Aufwand und Wirkung muss optimal sein.	
GST	57	In der Broschüre "Vorsorgeplanung des Bundes" vom Mai 2010 ( <a href="http://www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/19093.pdf">http://www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/19093.pdf</a> ) sind sechs Szenarien mit möglichen dramatischen Auswirkungen für die Tiere dargestellt: Pandemie, Dirty Bomb, Stromausfall, B-Terror, C-Terror, Erdbeben. Die hochansteckenden Tierseuchen können sinngemäss unter den Pandemien subsumiert werden.  Zur Bewältigung im Veterinärbereich (Sperrmassnahmen, Triage, Lebensmittelkontrolle, Entsorgen von Tierkörpern) reichen nach den Erfahrungen des Auslandes die Mittel der staatlichen Veterinärdienste nicht aus. Es mussten dabei regelmässig Mittel des Bevölkerungsschutzes und der Armee eingesetzt werden. Dies würde auch für die Schweiz gelten.	Art. 57 Abs. 3 Bst. d (neu)  (Das Bundesamt für Veterinärwesen) d. koordiniert die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen im Bereich des Veterinärwesens bei Katastrophen und Notlagen unter Einbezug der Mittel des Bevölkerungsschutzes und der Armee.

**Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten  
Änderung des Tierseuchengesetzes  
Änderung des Tierschutzgesetzes**

**Vernehmlassung vom 12. Mai 2010 bis 31. August 2010**

		<p>Die nötigen Grundlagen finden sich in der Verordnung vom 3. Mai 1978 über die Koordination des Veterinärdienstes im Rahmen der Gesamtverteidigung (SR 501.7, KVDV, <a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/c501_7.html">http://www.admin.ch/ch/d/sr/c501_7.html</a>). Diese Verordnung ist nicht mehr zeitgerecht, weil die gesetzliche Grundlage (Gesamtverteidigungsgesetz) aufgehoben ist, die Organisationsstrukturen nicht mehr bestehen und die Bedrohungsszenarien unvollständig sind.</p> <p>Das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 4. Oktober 2002 (SR 520.1,BZG, <a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/c520_1.html">http://www.admin.ch/ch/d/sr/c520_1.html</a>) regelt zwar den Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen bei Katastrophen- und Notlagen (Art.2) sowie die Führung, nimmt aber auf die spezifische Situation der Tierproduktion keinen Bezug. Auch sind die Veterinärdienste unter den zahlreichen Partnerorganisationen (Art. 3) nicht aufgeführt.</p> <p>In den Erläuterungen für eine Änderung des Tierseuchengesetzes (Schreiben des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 12. Mai 2010 (<a href="http://www.bvet.admin.ch/aktuell/01012/index.html?lang=de">http://www.bvet.admin.ch/aktuell/01012/index.html?lang=de</a>) wird auf Seite 3 darauf hingewiesen, "dass sich die Schweiz im Tierseuchenbereich auf neue Herausforderungen einstellen muss", die eine Bedrohung für die gesamte schweizerische Tierpopulation darstellen. Deshalb solle "die Führungsrolle des Bundes bei der Seuchenbekämpfung ... gestärkt werden."</p>	
--	--	---	--

**Änderung des Tierschutzgesetzes**

**Name / Firma**  
(bitte auf der ersten  
Seite angegebene

**Allgemeine Bemerkungen**

**Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten  
 Änderung des Tierseuchengesetzes  
 Änderung des Tierschutzgesetzes**

**Vernehmlassung vom 12. Mai 2010 bis 31. August 2010**

Abkürzung verwenden)			
GST	Die Änderungen im TSchG werden von der GST grundsätzlich begrüsst. Namentlich das Verbot des Handels von Katzen- und Hundefellen. Im Grundsatz unterstützt die GST die Revision, aber wehren sich explizit gegen Bestimmungen, die für den Schutz der Tiere nicht relevant sind, sondern lediglich den administrativen Aufwand der forschenden Institutionen erhöhen oder ihrer Konkurrenzfähigkeit im internationalen Umfeld mit einem harten Wettbewerb abträglich sind		
<b>Name / Firma</b>	<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
GST	7 TSchG	Siehe Anmerkungen zu Art. 12a BGCITES  Sympathisch	Art. 7 Abs. 3 bis TSchG Die Bewilligung kann verbunden werden mit der Verpflichtung zur: a. Beteiligung an der Forschung über den Artenschutz oder an Programmen über die Arterhaltung; und b. Information der Besucherinnen und Besucher über den Erhalt der biologischen Vielfalt.
GST	10 Abs. 2	Die GST unterstützt grundsätzlich das Verbot, wie es im zweiten Satz vorgesehen ist. Dieses ist jedoch zu offen formuliert: Die Bestimmung stellt einen Eingriff in das Grundrecht der Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit dar. Eine so weitgehende Delegation an den Bundesrat ist deshalb problematisch. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn gewisse Kriterien, welche zu einem Verbot führen können, im Gesetz aufgeführt werden. Insbesondere soll eine solche Bestimmung keine Blankoermächtigung darstellen, eine Rassenliste gefährlicher Hunderassen auf dem Verordnungsweg zu erstellen, welche bereits mehrmals heftig bekämpft worden ist.	Einfügen der Kriterien, wonach der Bundesrat ein Verbot aussprechen kann.
GST	Art. 15a° (neu)	Verschiedentlich wurde die Verankerung des Transitverbots von Art. 175 TSchV auf die gesetzliche Ebene im TSchG angekündigt. Damit sollte auch den Bedenken Rechnung getragen werden, dass der Transit von Schlachttieren die Gesundheit der Schweizerischen Schweinepopulation gefährden könnte. Auch in Bezug auf den Antrag der GST zur Durchführung einer Risikoanalyse wurde darauf verwiesen.	Art. 15a° Abs. 1 (neu) Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine dürfen nur im Bahn- oder Luftverkehr durch die Schweiz geführt werden.  Abs. 2: Für Tiere, die zur Zucht bestimmt sind oder an Ausstellungen verbracht werden, kann der Bundesrat die Durchfuhr auf der Strasse erlauben, sofern dadurch die Transportdauer verkürzt wird.

**Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten  
 Änderung des Tierseuchengesetzes  
 Änderung des Tierschutzgesetzes**

**Vernehmlassung vom 12. Mai 2010 bis 31. August 2010**

GST	10 Abs. 2, 2. Satz	Es darf davon ausgegangen werden, dass bei der Formulierung dieses Artikels nicht spezifische Geno- bzw. Phänotypen von Versuchstieren, die als Tiermodelle für die biomedizinische Forschung und die Entwicklung neuer Therapien und Arzneimittel von Bedeutung sind, im Vordergrund standen. Es ist jedoch unbedingt sicherzustellen, dass dieser Artikel die Verfügbarkeit von Tiermodellen (transgene Linien, natürliche Mutationen, etc.) nicht gefährdet.	(neuer Satz) Ausgenommen von dieser Regelung sind Tiere in genehmigungspflichtigen Forschungsvorhaben.
GST	20a	(Information der Öffentlichkeit) Der Bundesrat verweist auf das Interesse der Öffentlichkeit an Tierschutzfragen und regt für die Ausführungsbestimmungen Regelungen vor, wie sie in der Gentechnikgesetzgebung (Freisetzungsverordnung) erlassen wurden. Die der Öffentlichkeit zugänglichen Informationen sollen einerseits der Transparenz und dem Tierschutz dienen, müssen aber andererseits den Gesichtspunkt des Personenschutzes berücksichtigen. Angesichts der aktuellen Bedrohung von Personen und Institutionen durch extreme Tierschützer ist die Sicherheit der Betroffenen als überwiegend schutzwürdig private Interessen, wie in den Erläuterungen festgehalten, sehr hoch einzustufen. Dasselbe gilt bezüglich der Interessen an der Wahrung von Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen. Daraus folgt, dass – insbesondere im sensiblen Bereich der Tierversuche – die Information explizit auf das absolut Notwendige beschränkt werden muss. Wir fordern deshalb, dass in einem Art. 20b (neu) für Tierversuche abschliessend, die der Öffentlichkeit zugänglichen Informationen aufzulisten sind.	Art. 20b neu Der Öffentlichkeit zugänglich sind dazu folgende Daten in konsolidierter Form: Anzahl, Spezies, Verwendungszweck, Schweregrad, Einsatzbereich der Versuchstiere.
GST	35b Abs. 3	Der kantonsübergreifende amtliche Zugriff auf Informationen zu Bewilligungsverfahren für Tierversuche dürfte der Harmonisierung und Qualität der Gesuchsbearbeitung förderlich sein. Indes ist einerseits aufgrund der Sensibilität der Daten zu gewährleisten, dass Gesuche weiterhin kantonal unabhängig bearbeitet werden und aus diesen Datenbezügen den Gesuchstellern keine Konkurrenz Nachteile entstehen. Ebenso soll es Gesuchstellern möglich sein, Informationen über die Art des Zugriffes auf ihre Daten, zu erhalten. Die GST fordert deshalb die nebenstehenden Modifikationen bzw. Ergänzungen zu Art. 35b Abs. 3.	Abs. 3 ... Zugriff auf Daten zu Bewilligungsgesuchen nach abgeschlossenem Entscheidverfahren ...  Abs. 3bis Die Daten sind zu anonymisieren.  Abs. 3ter Der Gesuchsteller wird auf jährlicher Basis über Art und Umfang der Zugriffe auf seine Gesuche informiert.